



per Mail an:



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON   
TEL   
FAX   
E-MAIL [Buero-EB5@bmwi.bund.de](mailto:Buero-EB5@bmwi.bund.de)  
AZ 84015/005#002

DATUM Berlin, 26. November 2021

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
BEZUG Ihr Antrag vom 29. September 2021

Sehr geehrte

mit Antrag vom 29. September 2021 beantragten Sie Zugang zu amtlichen Informationen über jegliche Korrespondenz von Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums mit Vertretern des „The Investment Office of the Presidency of the Republic of Turkey“ (zuvor: Investment Support and Promotion Agency of Turkey) seit dem 1.1.2017 nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Die beantragten amtlichen Informationen werden Ihnen erteilt.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von EUR 150,00 festgesetzt.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Die Korrespondenz von Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums mit Vertretern des „The Investment Office of the Presidency of the Republic of Turkey“ seit dem 1.1.2017 entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen. Darin enthaltene personenbezogene Daten, die anderenfalls ein Drittbeteiligungsverfahren erforderlich gemacht hätten, wurden geschwärzt. Damit hatten Sie sich bereits in Ihrem Antrag einverstanden erklärt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 750,00 verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von 11 Stunden für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, 8 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 1 Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 30,00 für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, EUR 45,00 für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und EUR 60,00 für Mitarbeiter des höheren Dienstes.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung war innerhalb des Gebührenrahmens von EUR 30,00 bis EUR 500,00 gem. § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der IFGGebV die Gebühr i. H. v. EUR 150,00 festzusetzen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 150,00 bis zum 29. Dezember 2021 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Verwendungszweck: 1180 0437 7654 und BEW03002059.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

